

§ 1626a BGB

(1) Sind die Eltern bei der [Geburt](#) des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die [elterliche Sorge](#) gemeinsam zu,

1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen [wollen](#) (Sorgeerklärungen),
2. wenn sie einander heiraten oder
3. soweit ihnen das Familiengericht die [elterliche Sorge](#) gemeinsam überträgt.

(2) Das Familiengericht überträgt gemäß Absatz 1 Nummer 3 auf Antrag eines Elternteils die [elterliche Sorge](#) oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame [elterliche Sorge](#) dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Im Übrigen hat die [Mutter](#) die [elterliche Sorge](#).